

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Sabine Stüber, Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/11795 –**

### **Änderungen jagdrechtlicher Vorschriften**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat am 27. November 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften nach der Ressortabstimmung an die Länder und Verbände mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Hauptgrund für die jagdrechtlichen Änderungen ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012. Der EGMR urteilte, dass die Duldungspflicht der Bejagung auf dem eigenen Grundstück nicht mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei. Wenn ein Grundstückseigentümer oder eine Grundstückseigentümerin die Jagd aus ethischen Gründen ablehne, dürfe die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft (nach den §§ 8 und 9 des Bundesjagdgesetzes – BJagdG) nicht dazu führen, dass die Bejagung auf den betreffenden Flächen geduldet werden muss.

Die ethische Ablehnung der Jagd muss zu einer Befriedung des Waldbesitzes und damit zum Austritt aus der Jagdgenossenschaft führen. Sonst wäre der Schutz des Eigentums verletzt. Die Bündelung der Flächen in Jagdgenossenschaften und das deutsche Reviersystem wurden vom EGMR grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Die flächendeckende Bejagung bleibt weiter Ziel des BJagdG.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27. November 2012 (Ausschussdrucksache 17(10)1140) nahm diesen Änderungsbedarf auf und ergänzte ihn mit wenigen anderen Änderungen, beispielsweise im Bereich der Wildfütterung oder der Jagdzeiten. Anfang Dezember 2012 sollen Medienberichten zufolge die wenigen anderen Änderungen wieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden sein. Zur Umsetzung des EGMR-Urteils ist eine Gesetzesänderung – zumindest im Bereich der Untersagung der Jagd aus ethischen Gründen – erforderlich.

1. Welchen Verbänden wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt?

Wie fand die Auswahl dieser Verbände statt?

Der Gesetzentwurf wurde dem Deutschen Jagdschutzverband, dem Ökologischen Jagdschutzverband, dem Deutschen Bauernverband, dem Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, dem Verband der Berufsjäger, dem BUND, dem NABU und Greenpeace zugesandt.

Für die Auswahl der Verbände wurde ein vorhandener Verteiler genutzt.

2. Wie definiert die Bundesregierung konkret die in Artikel 1 § 6a des Gesetzentwurfs („Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen“) angeführten Versagungsgründe
  - a) Erhaltung eines artenreichen Wildbestands,
  - b) übermäßige Wildschäden,
  - c) Naturschutz und Landschaftspflege?

Die Versagungsgründe knüpfen an die Zielsetzungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) an, wie sie in § 1 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 BJagdG definiert sind. Nur, wenn eine Befriedung von Grundstücken die genannten Belange im Einzelfall gefährdet, ist ein Grund für eine Versagung der Befriedung gegeben. Erforderlich ist eine konkrete Gefährdung, die durch Tatsachen belegt sein muss. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit haben Maßnahmen nach Absatz 3 (räumlich oder zeitlich beschränkte Befriedung) oder Absatz 5 (Anordnung der Jagd in befriedeten Bezirken) Vorrang vor einer Versagung der Befriedung.

3. Wie ist in diesem Zusammenhang der „Schutz der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden“ im Gesetzentwurf zu verstehen?

Wer haftet im Falle einer Befriedung für übermäßige Wildschäden in der Nähe des befriedeten Bereichs (bitte für gemeinschaftlichen Jagdbezirk und außerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks aufführen), und wie soll die Haftung genau geregelt werden?

Eine ordnungsgemäße Bejagung entsprechend den Zielsetzungen des BJagdG dient auch dem Schutz der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor Wildschäden. Bei Abwägung dieser Belange mit den Interessen des Grundeigentümers, der eine ethische Befriedung beantragt, sind jedoch nur solche Wildschäden zu berücksichtigen, die übermäßig sind.

Der Eigentümer der befriedeten Fläche haftet entsprechend dem Grundsatz der Solidarhaftung in der Jagdgenossenschaft anteilig nach seiner Fläche für Schäden an benachbarten Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes. Für Schäden an anderen Flächen ist grundsätzlich keine Haftung vorgesehen. Angrenzende, betroffene Grundeigentümer sind allerdings im Vorfeld der Entscheidung über eine Befriedung anzuhören.

4. Wie ist der in Artikel 1 Nummer 1 Absatz 4 des Gesetzentwurfs angeführte Vorbehalt des Widerrufs der Befriedung zu verstehen, wenn in demselben Jagdbezirk mehrere begründete Anträge auf Befriedung gestellt wurden?

Wer legt hier in welcher Weise eine Priorisierung dieser Anträge fest?

Werden in einem Jagdbezirk nacheinander mehrere Anträge auf ethische Befriedung gestellt, ist zu vermeiden, dass nur den ersten Anträgen stattgegeben werden kann, da alle Antragsteller die gleichen ethischen Gründe anführen. Mit der Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Antragstellern einerseits und den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gemeinwohlbelangen andererseits zu finden. Eine Priorisierung wird durch die genannte Vorschrift vermieden.

5. Wie begründet die Bundesregierung die Annahme, dass es deutschlandweit lediglich zu 300 Anträgen auf Austritt aus der Jagdgenossenschaft kommen wird (vgl. Gesetzesbegründung, Allgemeiner Teil, Gesetzesfolgen)?

Diese Annahme beruht auf den der Bundesregierung derzeit vorliegenden Informationen.

6. Wieso sind laut Gesetzentwurf nur natürliche Personen berechtigt, einen Antrag zu stellen?

Wie können juristische Personen – wie zum Beispiel Naturschutz- oder Tierschutzverbände –, die im Besitz von Flächen sind, auf welchen sie die Jagd aus ethischen Gründen und gestützt durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung untersagen wollen, einen Antrag auf Befriedung des Bezirks stellen?

Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen, da die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen Ausdruck einer persönlichen Überzeugung und Gewissensentscheidung ist. Daher entfällt eine Befriedung bei juristischen Personen. Im Falle von Mit- oder Gesamthandseigentum mehrerer natürlicher Personen muss der Antrag von allen Eigentümern gestellt und begründet sein.

Es ist aus den oben genannten Gründen nicht vorgesehen, dass juristische Personen einen Antrag auf Befriedung stellen können.

7. Wie bewertet die Bundesregierung eine generelle Einschränkung der Jagd in Kernzonen von Großschutzgebieten nach standortangepassten ökologischen Konzepten, wie zum Beispiel im Grumsin, einem der zum Weltkulturerbe der United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) gehörenden naturnahen alten Buchenwälder Deutschlands?

Oberstes Schutzziel auf der überwiegenden Fläche von Nationalparks und in Kernzonen von Biosphärenreservaten ist die Gewährleistung eines vom Menschen möglichst unbeeinflussten Ablaufs von Naturvorgängen. Über das Ausmaß einer Einschränkung der Jagd muss anhand dieser Zielsetzung entschieden werden.

8. Welche Änderungen des Gesetzentwurfs haben zwischen dem 27. November und Anfang Dezember 2012 stattgefunden, und wie werden diese Änderungen begründet?

In einem ersten Entwurf waren zunächst weitere Regelungen vorgesehen, die sich nicht direkt aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergaben. Es waren dies ein Verbot der Fütterung und Medikamentenverabreichung, die Verlängerung der Jagdzeit für den Rehbock bis zum 31. Januar sowie die Aufhebung der Jagdzeiten für Heringsmöwe und Saatgans. Diese Punkte wurden zurückgezogen, da erste Reaktionen zeigten, dass es diese Änderungen im Rahmen der jetzigen Novelle zu Verzögerungen führen, die eine rasche Umsetzung des EGMR-Urteils in Frage stellen.

9. Wie kann waidgerecht im Rahmen der Wildfolge mit einem verwundeten Tier umgegangen werden, welches auf einer nicht befriedeten Waldfläche angeschossen worden und anschließend auf die befriedete Waldfläche geflüchtet ist?

Darf dieses Tier dort erlegt werden?

Im Rahmen der Wildfolge darf diesem Tier nachgespürt und es dort erlegt werden.

10. Wie definiert die Bundesregierung die in Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgeschlagene Änderung des § 28 BJagdG, in welchem eine beschränkte Fütterung zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sein soll?

Welche Gefahrenpotenziale zieht aus Sicht der Bundesregierung notwendigerweise eine Fütterung von welchem Wild nach sich?

Wer definiert diese nach welchen Kriterien?

Die Änderung in § 28 Absatz 5 BJagdG wird im Rahmen des Gesetzentwurfs nicht weiter verfolgt.

11. Welche über diesen Gesetzentwurf hinausgehenden Änderungen des Jagdrechts sind von der Bundesregierung geplant, und wann werden die entsprechenden Rechtsetzungsverfahren erfolgen (z. B. Bundesjagdzeitenverordnung)?

Derzeit bestehen seitens der Bundesregierung noch keine konkreten Planungen für weitere Änderungen des Jagdrechts.

12. Sieht die Bundesregierung weiteren Forschungsbedarf im Bereich der bleifreien Jagdmunition, und wann wird sie zu einer Entscheidung kommen, ob bleihaltige Jagdmunition verboten werden sollte oder nicht?

Die Bundesregierung hat verschiedene Vorhaben zum Thema bleifreie Munition initiiert. Die Ergebnisse sollen bis zum Frühjahr 2013 vorliegen.